

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die "Öffentliche Grünfläche" und die "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und Gewässern" dürfen an einer noch nicht näher zu bezeichnenden Stelle am "Roggenkamp" oder "Am Heerweg" in einer Breite von max. 5,00 m unterbrochen werden.

An der nördlichen Grenze des Grundstücks Kenkel, Flur 31, Flurstück 14, wird zwischen einem zu errichtenden SB-Markt und dem vorgenannten Grundstück ein Anlieferverkehr nicht zugelassen.

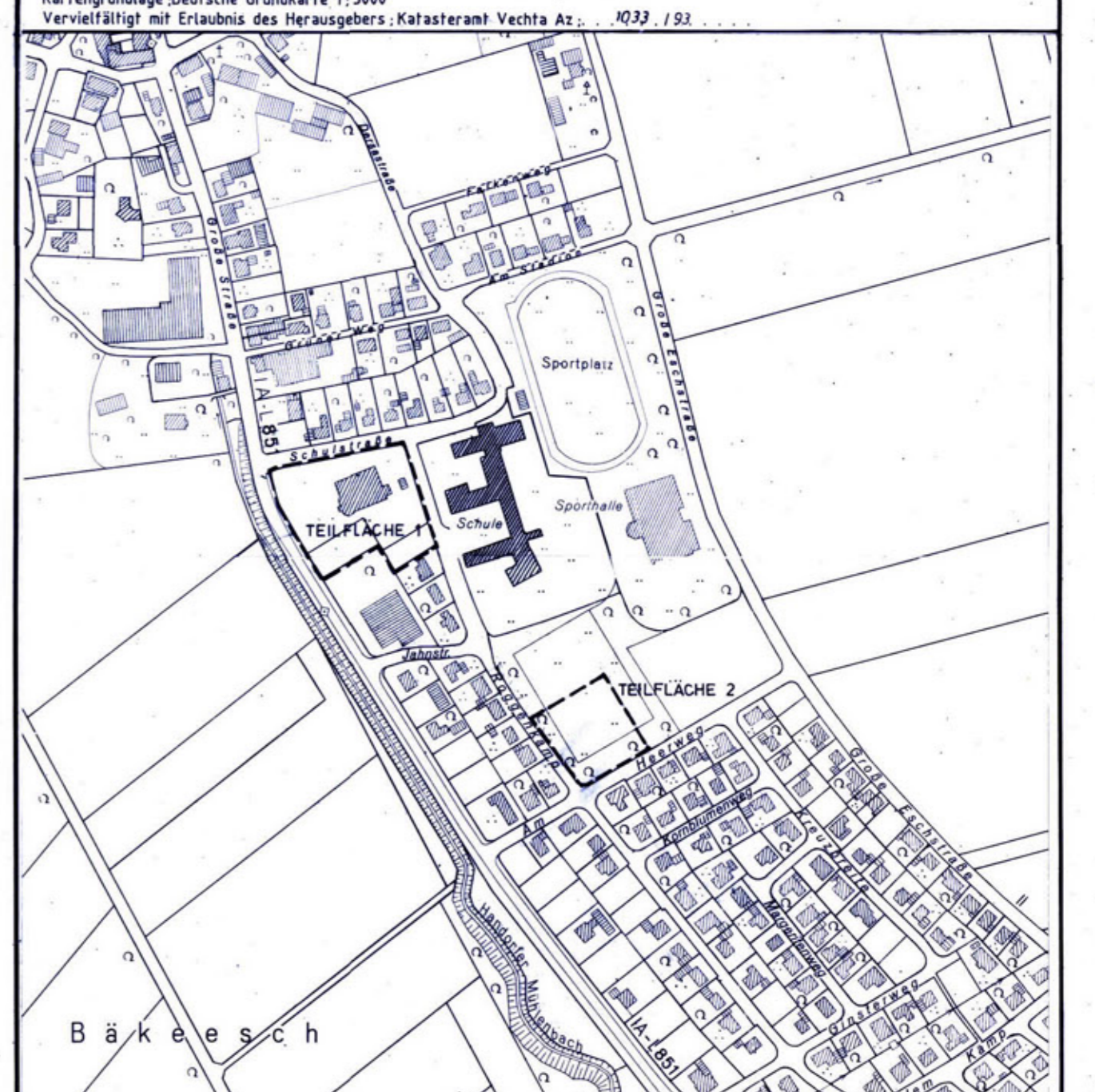
Gem. Holdorf
Flur 30
Maßstab 1:1000

<p>Präambel und Ausfertigung</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde <u>Holdorf</u> diesen Bebauungsplan Nr. <u>16/II</u>, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / oberstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / oberstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u></p> <p>gez. <u>Echtermann</u> (Siegel) L.S. gez. <u>Muhle</u> (Siegel) Gemeindevorstand</p>	
<p>Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am <u>23.03.1993</u> die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. <u>16/II</u> beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <u>09.04.1994</u> örtlich bekannt gemacht.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> gez. <u>Muhle</u> (Siegel) Gemeindevorstand</p>	
<p>Planunterlagen</p> <p>Kartengrundlage: <u>4077 B, 4028 D, 4177 A, 4128 C</u> Maßstab: <u>1:1000</u></p> <p>Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 27.10.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom <u>31.12.1993</u>). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p><u>Veichta</u> den <u>28.01.99</u> (Unterschrift)</p> <p>Katasteramt <u>Veichta</u> gez. <u>Unterschrift</u></p>	
<p>Planverfasser</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von <u>Dipl.-Ing. Karin Puche</u>, <u>Felix-Oberdorfer-Str. 13</u>, <u>43377 Veichta</u>.</p> <p><u>Veichta</u> den <u>28.01.99</u> (Unterschrift)</p>	
<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am <u>21.02.1995</u> dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am <u>12.08.1995</u> örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom <u>21.08.1995</u> bis <u>22.09.1995</u> gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> gez. <u>Muhle</u> (Siegel) Gemeindevorstand</p>	
<p>Öffentliche Auslegung mit Einschränkung</p> <p>Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am <u>21.02.1995</u> dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am <u>12.08.1995</u> örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom <u>21.08.1995</u> bis <u>22.09.1995</u> gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> (Unterschrift)</p>	
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am <u>28.01.1999</u>, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> gez. <u>Muhle</u> (Siegel) Gemeindevorstand</p>	
<p>Anzeige</p> <p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am <u>28.01.1999</u> angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: <u>1999/01</u>) mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch <u>1999/01</u> kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> (Unterschrift)</p>	
<p>Beitrittsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung vom <u>28.01.1999</u> / aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am <u>28.01.1999</u> beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom <u>28.01.1999</u> bis <u>28.01.1999</u> öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am <u>12.08.1995</u> örtlich bekannt gemacht.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> (Unterschrift)</p>	
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am <u>25.06.1994</u> am <u>25.06.1994</u> bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am <u>05.06.1994</u> rechtsverbindlich geworden.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> (Unterschrift)</p>	
<p>Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> (Unterschrift)</p>	
<p>Mängel und Abwägung</p> <p>Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.</p> <p><u>Holdorf</u> den <u>28.01.1999</u> (Unterschrift)</p>	
<p>Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise</p> <p>Wohngebiete: Mauer: </p> <p>Wirtschafts- und Industriegebäude: Flurgrenze: </p> <p>Flurstücksgrenze: </p> <p>Typographische Begrenzungslinie: </p> <p>Flurstücknummer: </p> <p>Abgeleiteter Grenzpunkt: </p>	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

<p>Art der baulichen Nutzung § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeines Wohngebiet MD Dörfergebiete MI Mischgebiete MK Kfzgebiete GE Gewerbegebiete OI Industriegebiete Sondergebiete die der Erholung dienen SO Sonstige Sondergebiete SB-LBM Sonderbestimmungen SB-Lebensmittelmärkte</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</p> <p>○ Geschossflächenzahl ○ Gk Grundflächenzahl ○ B Baumassenzahl ○ Zahl der Vollgeschosse ○ III-V als Höchstgrenze ○ III-V als Mindest- und Höchstgrenze ○ zwingend</p>
<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</p> <p>○ Offene Bauweise ○ nur Einzelhäuser zulässig ○ nur Doppelhäuser zulässig ○ nur Hausgruppen zulässig ○ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ○ Geschlossene Bauweise ○ Baulinie ○ Baugrenze ○ Sonderbauweise, Gebäudegrünz. bis 10 m und zur Abstände richten sich nach § 7 NdsBO</p>	<p>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB</p> <p>○ Flächen für den Gemeinbedarf ○ Öffentliche Verwaltung ○ Sportliche Zwecke ○ Schulen ○ Post ○ Kirchen und kirchliche Zwecke ○ Sonstige Einrichtungen ○ Friedhöfe ○ Schulen ○ Sportliche Zwecke ○ Zweckbestimmung ○ Kindergärten</p>
<p>Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB</p> <p>○ Straßenbegrenzungslinie ○ Öffentliche Parkfläche ○ Straßenbegrenzungslinie ○ Straßenbegrenzungslinie ○ Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB</p> <p>○ Abwasserkanal ○ Gas ○ oberirdisch ○ unterirdisch</p>
<p>Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB</p> <p>○ Spielplatz ○ Sportplatz ○ Parkanlage ○ Friedhof</p>	<p>Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB</p> <p>○ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Sträuchern ○ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Sträuchern ○ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts</p>
<p>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB</p> <p>○ Flächen für Aufschüttungen ○ Flächen für Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB</p> <p>○ Flächen für die Landwirtschaft ○ Flächen für die Forstwirtschaft</p>
<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>○ im Plan nicht enthalten ● im Plan enthalten</p> <p>○ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen ○ Stellplätze ○ Garage ○ Gemeinschaftsstellplätze ○ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu befreiende Flächen ○ Begrenzung archi. Bebauungsplan ○ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßstabes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes ○ Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, deren Bereichsfläche eine Höhe von 0,80m über 0,80m fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten ○ Mülltrennenstandplatz</p>	

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 16/II "GROSSER ESCH" TEILFLÄCHEN 1+2
GEMEINDE HOLDORF
LANDKREIS VEICHTA
REG.-BEZ. WESER-EMS